

**2. Zweckbestimmung der Bewahrungsanstalten.** Um für den einzelnen die passende Form der Fürsorge zu finden und alle Anstaltstypen möglichst zweckmäßig auszunutzen, ist es notwendig, die *Zweckbestimmung* der Siechenhäuser und Altersheime genau zu umschreiben, ungeachtet dessen, daß mancherlei Übergänge vorhanden sind und besonders in kleineren Verhältnissen auch räumlich derartige Unterscheidungen nicht scharf durchführbar sind.

*Das Siechenhaus dient der dauernden Unterbringung solcher chronisch Kranken (Siechen) und hochgradig Altersgebrechlichen, die dauernder ärztlicher Überwachung und ständiger Pflege durch ärztliches Hilfspersonal bedürfen. Es ähnelt in Anlage, Einrichtung und Betrieb dem Krankenhaus und gehört zu den Anstalten der gesundheitlichen Fürsorge.*

*Das Altersheim gibt erwerbsunfähigen, alten Personen ohne wesentliche Krankheitserscheinungen dauernd Obdach und Verpflegung. Es ahmt in Anlage, Einrichtung und Betrieb den Familienhaushalt nach und gehört zu den Anstalten der wirtschaftlichen Fürsorge.*

Von den Krankenhäusern unterscheiden sich die Siechenhäuser im wesentlichen in folgenden Punkten: 1. Im Vordergrund steht die Pflegebedürftigkeit der Insassen. 2. Der Bedarf an ärztlicher Hilfe und an sachlichen Aufwendungen ist geringer und dementsprechend die Einrichtung wesentlich einfacher, der Betrieb nicht unerheblich billiger. 3. Der Aufenthalt ist zeitlich nicht beschränkt, er erstreckt sich über viele Jahre, meist bis zum Lebensende. 4. Die Pfleglinge werden systematisch zur Beschäftigungsbehandlung herangezogen. 5. Es werden auch eugenische Bestrebungen gefördert, indem durch Ausschaltung einer Reihe anbrüchiger Personen von der Fortpflanzung die Weitergabe solcher Eigenschaften im Erbange verhütet werden kann, die die Menschen asozial oder kontrasozial machen.

Zu den Irrenanstalten sind mannigfache Berührungsf lächen vorhanden, wenn auch dort neben dem Pflegezweck der Heilzweck eine recht erhebliche Rolle spielt.

Die Arbeitshäuser unterscheiden sich als Sonderanstalten zur Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu Gesunder völlig in ihrer Einrichtung, Betriebsführung und den Zielen von den Siechenhäusern und Altersheimen.

Die Armenhäuser sind durch die strenge Bindung an den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne, die Einfachheit der Einrichtung und des Betriebes wie der meist auf die Gewährung von Obdach und Verpflegung begrenzten Leistung

eine primitive Vorstufe neuzeitlicher Siechenhäuser und Altersheime.

**3. Notwendigkeit von Siechenhäusern und Altersheimen.** Geschlossene und offene Fürsorge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind bei der heutigen Organisationsform an bestmöglicher Leistung gehindert, da sie mangels einer Reihe zum Bewahrungswesen gehörender Einrichtungen nicht wirkungsvoll und zweckmäßig arbeiten können. Die *offene Fürsorge* leidet darunter, daß auf zahlreichen Fachgebieten zwar quantitativ und qualitativ genügende Einrichtungen zur vorbeugenden Fürsorge, zur Behandlung und Heilung, zur Berufsertüchtigung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit vorhanden sind, nicht dagegen zur Pflege und Bewahrung. Dies gilt besonders für die Bekämpfung der Tuberkulose, der Rauschgiftsuchten, der geistigen Anomalien und die Sorge um die körperlichen Gebrechen. Die *geschlossene Fürsorge* wiederum ist bisher nicht genügend nach den verschiedenen Zwecken differenziert. Aus dieser Lückenhaftigkeit des Anstaltswesens ergibt sich, daß noch vielfach das allgemeine Krankenhaus als ein Allheilmittel gegen jegliche Nöte physischer, psychischer, häuslicher oder wirtschaftlicher Art gilt. So kehrt in der Praxis die Erscheinung immer wieder, daß die hochwertigen und teuren Krankenhäuser im Winter in nicht unerheblichem Maße durch Stadtbummler, welche den Sommer über landstreichen, besetzt sind und während des ganzen Jahres von pflegebedürftigen, chronisch körperlich Kranken und Altersgebrechlichen in sehr hohem Maße in Anspruch genommen werden. Die Zeiten des Währungsverfalls erbrachten für die Tatsache, daß die Bevölkerung Krankenanstalten nicht allein aus medizinischen Gründen in Anspruch nimmt, zahlreiche neue Beweise, so daß man damals geradezu von einer Flucht des unwirtschaftlichen und erwerbsunfähigen Teiles der Bevölkerung in das Schutzdasein der Krankenhäuser sprechen konnte. An der gleichartigen Tendenz dreier Kurven — Zahl der unterstützten Erwerbslosen, Belegung des städtischen Obdachs und Frequenz der Krankenhäuser — konnte im Jahre 1923 GOLDMANN hierfür auch statistische Belege beibringen und kam in einer Reihe weiterer Arbeiten, ebenso wie früher bereits GOTTSTEIN, GROBER, GROTJAHN u. a. zur Forderung, gerade dem Ausbau der Anstalten mit Pflegezweck erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Beurteilung, ob Anstalten zur Dauerunterbringung notwendig sind, stützt sich auf Beobachtungen über den Aufbau und die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich. Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht die Tatsache der zunehmenden